

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Wird Auskunftspflicht nach § 119 Abs. 3 VVG verletzt, besteht kein Klageanlass

! Nach § 119 Abs. 3 VVG besteht für den geschädigten Dritten die Obliegenheit (keine Rechtspflicht), dem Versicherer (VR) auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Belege vorzulegen. Umstritten ist die Tragweite dieser Norm und insbesondere, welche Konsequenzen eine Obliegenheitsverletzung hat. Beide Punkte sind Gegenstand einer erst jetzt bekannt gewordenen Entscheidung des LG Konstanz. !

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Hintergrund ist ein Unfall, in den ein Taxi des Klägers verwickelt war. Die volle Haftung des gegnerischen VR ist unstrittig. Der Kläger mietete für zwei Wochen ein Ersatzfahrzeug an. Um zu prüfen, ob die Mietwagenkosten von 4.902,10 EUR netto erstattungsfähig sind, forderte der VR den anwaltlich vertretenen Kläger auf, das Formular „Ermittlung von Taxi-Ausfallkosten“ auszufüllen und nebst den Belegen zu übersenden. Diesem Verlangen kam der Anwalt des Klägers erst nach Ablauf von rund zehn Monaten nach. Daraufhin zahlte der VR Mietwagenkosten bis auf einen Teilbetrag von rund 1.000 EUR. Im Umfang der Regulierung haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Bei der Kostenentscheidung nach § 91a ZPO hat das LG Konstanz den Rechtsgedanken des § 93 ZPO herangezogen (5.2.19, D 2 O 43/18, Abruf-Nr. 216157). Nach seiner Ansicht besteht regelmäßig kein Anlass zur Klage, wenn der Geschädigte es entgegen § 119 Abs. 3 VVG unterlässt, berechtigt angeforderte Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen. Das sei hier der Fall gewesen. Um die Ersatzfähigkeit der Mietwagenkosten zu prüfen, d. h. die Verhältnismäßigkeit im Vergleich mit einem entgangenen Gewinn, habe der VR die erbetenen Auskünfte und Belege anfordern dürfen. Bis zur Erfüllung dieses Verlangens habe er die Regulierung der Mietwagenkosten vollständig verweigern dürfen.

Relevanz für die Praxis

Auskunfts- und Beleganforderungen des gegnerischen KH-VR zu ignorieren oder unvollständig zu erfüllen, kann in mehrfacher Hinsicht ins Auge gehen. Abgesehen von der Regulierungsverzögerung muss mit handfesten Nachteilen bei den Anwalts- und Gerichtskosten, der Fälligkeit und den Verzugszinsen gerechnet werden. Bis zur Schikane- und Verschleppungsgrenze werden VR-Anforderungsschreiben von den Gerichten erfahrungsgemäß wohlwollend betrachtet (siehe auch OLG Köln DAR 20, 331). Dies gilt auch im Verhältnis zur Werkstatt in deren Eigenschaft als Zessionarin (z. B. Fragebogen „Reparaturablaufplan“ oder Aufforderung, nähere Angaben zu machen bzw. Belege vorzulegen, um die Notwendigkeit/Unfallkausalität eines Teiletausches zu prüfen, so wie im Fall AG Sigmaringen 28.6.19, 2 C 501/18, juris, Abruf-Nr. 216156 [vorgelegtes Achsmessblatt war nicht aussagekräftig]).



ENTSCHEIDUNG
LG Konstanz

Belege zu Ausfallkosten wurden erst verspätet vorgelegt



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 216157

Hier drohen
weitere Nachteile

Die Entscheidung des LG Konstanz ist in zwei weiteren Punkten interessant:

- **Eigenersparnis:** Sie wird bei einem Taxi unter Hinweis auf OLG Hamm 29.5.00, 13 U 25/00, NZV 01, 218 auf (mind.) 20 Prozent geschätzt. Weitere (uneinheitliche) Rspr. bei Eggert, VA 14, 132 unter 3c. Nachzutragen ist das wichtige und richtige Urteil des LG Nürnberg-Fürth (22.7.15, 8 S 7887/14, Abruf-Nr. 145572 – wie bei Privatautos nur drei Prozent). Im Rahmen des Schätzungsermessens liegt auch ein Abzug von fünf Prozent (OLG Düsseldorf 19.11.07, 1 U 99/07, Abruf-Nr. 142051). Höhere Sätze als 10 Prozent lassen sich heute nicht mehr plausibel begründen.
- **Restwert:** Das nach Veräußerung des Unfall-Taxis vom VR übermittelte, um rd. 1.300 EUR höhere Restwertangebot blieb unberücksichtigt. Die Restwertermittlung durch den eigenen Sachverständigen war lt. LG formal korrekt und vertrauenswürdig. Mit dem hoch bedeutsamen Autohaus-Urteil des BGH v. 25.6.19, VI ZR 358/18, VA 19, 170 konnte sich das LG noch nicht auseinandersetzen. Ob und unter welchen Voraussetzungen die BGH-Entscheidung auf kfz-nahe Betriebe, z. B. ein Taxiunternehmen, übertragbar ist, bedarf noch höchstrichterlicher Klärung; ebenso weitere Fragen des „Paradigmawechsels“ (Ch. Huber, ZVR 19, 415) wie etwa die (neue?) Aufgabe des Sachverständigen. Zum Problem mit Blick auf Autovermieter Breitling, MRW 3/19, S. 42. Zur Frage der Besteuerung des Wiederbeschaffungswerts eines Taxis bei fiktiver Schadensabrechnung aktuell LG Saarbrücken 3.4.20, 13 S 6/20, Abruf-Nr. 216155.

Höhe der
Eigenersparnis

Restwert: Sonder-
regelung auch für
Taxiunternehmer?

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Keine unmittelbare Anwendung des § 14 Abs. 1 StVO auf Parkplätzen und in Parkhäusern

| Ob auf Parkplätzen und in Parkhäusern bestimmte StVO-Vorschriften direkt oder nur mittelbar über § 1 Abs. 2 StVO anwendbar sind, ist von grundsätzlicher Bedeutung. Die lange Urteilkette wird durch eine Entscheidung des OLG Düsseldorf verlängert. Sie erging in einem Beifahrertür-Öffnungs-Fall (31.3.20, I-1 U 101/19, Abruf-Nr. 216154). |

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Unter strittigen Umständen waren auf einem Kundenparkplatz mit schräg angeordneten Parktaschen die Pkw des Klägers und der Beklagten zusammengestoßen. Er habe die Beifahrertür des von seiner Frau gesteuerten Pkw schon zur Hälfte geöffnet, als der Beklagte mit seinem Wagen „forsch“ in die daneben befindliche Parktasche gefahren und dabei mit der bereits geöffneten Tür kollidiert sei, so der Vortrag des Klägers. Demgegenüber weisen die Beklagten dem Kläger die Alleinschuld zu. Sie berufen sich ihrerseits auf ein unabwendbares Ereignis. Das LG hat die Beteiligten angehört, eine Zeugin vernommen und ein Gutachten eingeholt. Im Ergebnis hat es dem Kläger lediglich 25 Prozent seines Schadens zugesprochen. Die Beklagten wollen mit ihrer Berufung die Klage vollständig abgewiesen wissen.



IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 216154

Zusammenstoß auf
Kundenparkplatz